



## Satzung

### Präambel

Den Mitgliedern liegt das Wohl der Hunde im Allgemeinen und das der Bordeauxdogge im Speziellen am Herzen. Der Verein ist ein Rassehundezuchtverein für die Bordeauxdoggen in Deutschland. Im Bestreben, die Rasse in Deutschland weiter zu etablieren und die öffentliche Meinung positiv zu beeinflussen, wird der Verein alles daran setzen, was dieses Ziel fördert.

Die Mitglieder, Züchter und Hundehalter werden dazu aufgerufen, sich hieran aktiv zu beteiligen. Dazu gehört, es sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, den Verein in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten und sich aktiv mit Ideen und Taten im Vereinsleben einzubringen. Ehrenamtliche Mithilfe ist ausdrücklich erwünscht.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bordeauxdoggen-Deutschland e. V.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.

### § 2 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist vorläufiges Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind und sofern diese nicht den Fortbestand der Rasse gefährden.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Reinzucht der Rasse Dogue de Bordeaux, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 116 verfolgt. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
3. Ziel des Vereins ist es, die Zucht der in § 3 Ziffer 2 genannten Rasse zu verbessern, diese zu verbreiten, Krankheiten zu bekämpfen, sowie die guten Anlagen und Eigenschaften dieser Rasse zu fördern und aus ihm einen leistungsfähigen Stamm von Familien- und Begleithunden zu züchten. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.
4. Durchführung von Rassehundezuchtschauen zur Sichtung und Bewertung der Zuchtergebnisse.
5. Durchführung von Zuchtverwendungsprüfungen zur Selektion des Zuchtpotentials.
6. Überprüfung der Würfe und Dokumentation der Ahnen.
7. Durchführung von Seminaren zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Zucht, Gesundheit, Ernährung und Haltung der Bordeauxdoggen.
8. Forschung, Sicherung, Erhaltung und Erweiterung genetischen Erbgutes in der Bordeauxdoggenzucht.
9. Unterstützung in Not geratener Bordeauxdoggen

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 5 Mittel zum Vereinszweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung.
2. Gemäß § 6 der VDH Zuchtrichterordnung setzt sich die Prüfungskommission für Bordeauxdoggen Club Deutschland e.V. aus den vom VDH bestätigten Richtern zusammen. Diese Personen sind gemäß der Bestätigung des VDH für die Ausbildung und Prüfung von Spezialzuchtrichter-Anwärtern für die von Bordeauxdoggen Club Deutschland e.V. betreute Rasse zuständig und verantwortlich. Die Ernennung zum Spezialzuchtrichter-Anwärter erfolgt mehrheitlich durch den Vorstand.
3. Festsetzung der Zuchtrichter für deren Einsatz auf Zuchtschauen.
4. Das Zuchtbuch des BXD wird vom VDH erstellt. Nach Jahresabschluss durch den VDH kann dieses Zuchtbuch gegen Entgelt gemäß Gebührenordnung über die Zuchtbuchstelle angefordert werden.
5. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festlegung einer Zuchtwartordnung.
6. Veranstaltung von Zuchtschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH aus geschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
7. Die Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, sowie die Herausgabe einer vereinsinternen Publikation.
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und aller Bestrebungen, Hunde durch Zucht, Kreuzung und/oder Ausbildung zu Instrumenten von Tier- und/oder Menschenfeindlichkeit zu machen.
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
13. Erhebung und Auswertung von Daten über die Gesundheit der Rasse Bordeauxdogge, sowie Durchführung von daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Gesundheitsverbesserung.
14. Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Bordeauxdogge.
15. Den Erlass folgender Vereinsordnungen:
  - Zucht-Ordnung
  - Zuchtrichter-Ordnung
  - Zuchtrichterausbildungs-Ordnung
  - Zuchtschau-Ordnung
  - Geschäfts-Ordnung
  - Beitrag- und Gebührenordnung
  - Zuchtwart-Ordnung

Die vorbezeichneten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

#### **§ 6 Rechtsweg des Vereins**

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten über ein satzungswidriges Verhalten eines Mitgliedes und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander muss vor Anrufung ordentlicher Gerichte der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft worden sein.

Zuständig ist die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH. Das Gleiche gilt im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH. Dabei ist im Verfahren die jeweils gültig Verbandsgerichtsordnung des VDH maßgebend.

#### **§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig gemäß den verbleibenden Monaten zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

#### **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Kinder können ohne eigenes Stimmrecht Mitglied werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Kinder beitragsfrei geführt.
3. Firmen, Vereine und Verbände können Fördermitglieder des Vereins werden, wenn sie die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben diese jedoch nicht.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Familienmitglieder sind Mitglieder, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben.

Ein Familienmitglied hat kein Anrecht auf Vereinspublikationen, satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen. Diese gelten mit der Zustellung an das Hauptmitglied dem Familienmitglied als zugegangen.

6. Mit Beendigung der Hauptmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt gleichzeitig die Familienmitgliedschaft und bedarf keiner separaten Kündigung. Eine automatische Umwandlung einer Familienmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft erfolgt nicht. Vielmehr muss das ehemalige Familienmitglied einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft stellen. Bei einer Aufnahme werden die Mitgliedszeiten als Familienmitglied angerechnet.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag wird in der Vereinspublikation bekannt gegeben. Wird innerhalb eines Monats kein schriftlicher, mit Gründen versehener Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt und hat das aufzunehmende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrages bezahlt, beginnt die Mitgliedschaft.
3. Bewerber um eine Mitgliedschaft, die aus einem der anderen Mitgliedsvereine des VDH ausgeschlossen wurden, können nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins und nur unter Einhaltung des in § 6 Abs. 7 der VDH Satzung beschriebenen Verfahrens aufgenommen werden.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers, hat er hiervon den anderen Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung eine Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben.
5. Erfolgt gegen die Aufnahme ein Einspruch, entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch.
6. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied identifiziert sich mit den Zielen des Vereins und erkennt die Satzung und die Ordnungen in allen Punkten an.
2. Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Lieferung der Vereinspublikation.
3. Recht auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und zur Mitgliederversammlung stellen.
5. Das Mitglied hat das Stimmrecht nach dem 1. vollen Jahr der Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann zu allen Ehrenämtern des Vereins gewählt werden.
7. Das Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
8. Die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens sind zu beachten.
9. Jedes Mitglied hat die vereinsinternen Publikationen regelmäßig zu verfolgen; insbesondere sich stets über den aktuellen Stand der Ordnungen und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, zu informieren.
10. Das Vereinsmitglied ist gehalten, durch Besuche von Veranstaltungen oder als ehrenamtlicher Helfer den Verein zu unterstützen.
11. Die Vorstände der Vereine Club für Molosser e.V. und Bordeauxdoggen Club Deutschland e.V. tragen dafür Sorge, dass die vom jeweiligen Verein genutzten Medien – z.B. Internet-Homepages, Internet-Foren, Vereinszeitschriften, Vereinsmitteilungsorgane, Kataloge, Broschüren etc. – frei von Negativäußerungen über den jeweils anderen Verein und/oder deren Funktionäre bleiben. Es besteht Einigkeit, dass sich diese Verpflichtung ausschließlich auf die Medien bezieht, die im konkreten Hoheits- und Einflussbereich des jeweiligen Vorstandes liegen.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird von der Geschäftsstelle bestätigt.
3. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag oder Leistungen aus der gültigen Gebühren-Kostenordnung nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit, so erhält es eine Mahnung. Ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied kein Anrecht auf Leistungen des Vereins. Hat das Mitglied drei Monate nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag oder Leistungen aus der gültigen Gebühren- Kostenordnung nicht beglichen, endet die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
4. Wird ein Mitglied aus einem VDH Verein rechtskräftig ausgeschlossen, erlischt die Mitgliedschaft im Bordeauxdoggen Club Deutschland e.V. automatisch.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstigen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Verstoß gegen die Satzung**

Unbeschadet sonstiger Regelungen müssen Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Darunter fallen unter anderem:

Ausschluss aus dem Verein, Abmahnung, Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre, Geldstrafe. Zuchtrichter können mit einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Verbot der Zuchtrichtertätigkeit belegt werden.

Über die Frage des Strafmaßes entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit unabhängig von der o.a. Reihenfolge.

## **§ 13 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder Hundesportes angehört,
2. wenn es ein Hundehändler ist. Als Hundehändler gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und/oder fördert,
3. wenn es das Ansehen und/oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat,
4. wenn es sich unsportlich oder sonst vereinswidrig verhalten hat. Zu diesen Verhaltensweisen gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Funktionsträger des Vereins, einem Zuchtrichter, Beleidigungen oder falsche Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche, unsachliche Kritik an Beschlüssen der Organe,
5. wenn es Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen Verordnung zum Halten von Hunden im Freien, zu verantworten hat und dies von den dafür zuständigen Behörden bestandskräftig festgestellt worden ist

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

## **§ 14 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Festsetzung notwendig werdender einmaliger Umlagen,
  - Festlegung der Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins,
  - Wahl der folgenden Ämter, sobald die Vereinsstärke und Qualifikation dies zulässt:
    - a. Wahl der Vorstände
    - b. Der Kassenprüfer (die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen)
    - c. Zuchtleitung
    - d. Zuchtrichterobmann,
    - e. Obmann für das Ausstellungswesen,
    - f. Obmann für Tierschutzangelegenheiten
    - g. Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Die Amtszeit aller Funktionäre beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zu nächsten Neuwahl im Amt

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag muss spätestens 14 Tage, satzungsändernde Anträge müssen spätestens 6 Wochen (Stichtag ist der Tag der MV) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingereichte Anträge werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Dringlichkeitsanträge können während der MV

- auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ein Viertel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch deutliches Handzeichen.
  10. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.Vorsitzenden,
  - 2.Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach § 26 BGB. Dabei müssen Rechtsgeschäfte immer von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon einer immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen, unterzeichnet werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich per Brief, Fax oder Email zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eilige Angelegenheiten können vom Vorstand auch fernmündlich beschlossen werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Vorstand wieder zu komplettieren.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere die notwendigen Ordnungen gem. § 5 Nr. 15 zu erstellen und diese den jeweiligen Anforderungen des VDH anzupassen.

#### **§ 17 Ehrenamtlichkeit**

1. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
2. Es ist zulässig für Auslagen, die die Mitglieder nach Aufforderung durch den Vorstand für den Verein getätigt haben, einen Auslagenersatz zu erhalten.
3. Dieser Auslagenersatz darf die tatsächlichen Ausgaben des Mitgliedes nicht übersteigen.
4. Es ist darauf zu achten, dass bei den Ausgaben für den Verein sparsam gehandelt werden muss.

#### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die tatsächliche Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie mindestens stichprobenartig Belege auf Vollständigkeit, und die Schlüssigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der der Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. in 53058 Bonn zu. Die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. darf das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend festlegt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2008 von der Mitgliedschaft beschlossen.